



Piloten-Streik bei der Lufthansa: Nicht alle 425.000 betroffenen Fluggäste müssen leer ausgehen

- Verbraucherportal flightright informiert über Rechte und Ansprüche bei Flugausfall und -verspätung durch Lufthansa-Streik
- Von Annullierungen betroffene Passagiere am Tag vor oder nach dem Streik können Anspruch auf Schadensersatz geltend machen

Berlin, 01. April 2014 – Der Lufthansa-Streik legt in diesen Tagen in großem Umfang den Flugverkehr lahm. Als Reaktion auf die Arbeitskampfdrohung von etwa 5.400 Flugzeugführern hat das Unternehmen von Mittwoch bis Freitag insgesamt 3.800 Verbindungen gestrichen. Von dem Streik sind laut Lufthansa rund 425.000 Passagiere betroffen. Auch Fluggäste anderer Airlines und Reisende an den Vor- bzw. Folgetagen des Streiks werden dessen Auswirkungen vermutlich zu spüren bekommen. Flightright (www.flightright.de), das Verbraucherportal für Fluggastrechte, informiert, welche Rechte Flugreisende bei Streik haben und wann Passagieren auch bei Streik Schadensersatzansprüche zustehen.

Laut europaweit geltender Fluggastrechte-Verordnung ((VO) EG Nr. 261/2004) sind Fluggesellschaften bei Streik zu keiner Entschädigungszahlung an ihre direkt betroffenen Passagiere verpflichtet. Ein Streik sei auch laut BGH-Urteil für eine Airline ein unabwendbares Ereignis, das nicht zu beeinflussen ist. Fluglinien müssen selbst dann nicht haften, wenn es sich wie im Fall von Lufthansa um den Streik der eigenen Mitarbeiter handelt (BGH, AZ: X ZR 138/11). Denn gerade bei einem Streik gehe es den Teilnehmern darum, die Betriebstätigkeit und die „normalen“ Abläufe der Fluggesellschaft zu beeinträchtigen, so die Urteilsbegründung.

Reisende, deren Flüge jedoch nicht in die unmittelbare Streikphase fallen, denen aber durch die **Umorganisation von Flügen die Beförderung verweigert wird, sollten ihre Ansprüche auf Ausgleichsleistungen prüfen**. Wenn nach dem Streik alle Flüge regulär wieder starten und landen und einzelnen Passagieren die Beförderung jedoch verweigert wird, ist gut möglich, dass auf ihrem Platz ein Fluggast vom Vor- sprich Streiktag sitzt, der ebenfalls von A nach B will. In diesem Fall hat die Airline einen Fluggast gegen seinen Willen nicht befördert. Auch Annullierungen vor dem offiziellen Streiktag entlasten die Airlines in der Regel nicht von einer Entschädigungszahlung. Der Europäische Gerichtshof begründete dies damit, dass anderenfalls ein Fluggast völlig schutzlos wäre, wenn eine Fluglinie sich auch auf Vorkommnisse berufen könnte, deren Lösung in ihrer Hand liegt. (EuGH, Urteil v. 04.10.2012, Az.: C-22/11)

Auch wenn Flugreisenden keine Entschädigung zusteht, haben sie dennoch konkrete Rechte. So muss die Fluggesellschaft schnellstmöglich für eine Ersatzbeförderung sorgen – egal ob mit dem Zug oder sogar einer anderen Airline. Ab einer Verspätung von mehr als zwei Stunden haben Reisende darüber hinaus Anspruch auf Betreuungsleistungen: Die Airline ist dazu verpflichtet, die Festsitzenden mit Erfrischungen zu versorgen. Außerdem haben Passagiere ein Anrecht auf zwei kostenlose Telefonate, Faxe oder E-Mails. Fällt der Flug gänzlich aus, können Passagiere zudem vom Luftbeförderungsvertrag zurücktreten und sich um eine alternative Beförderung bemühen. Den Flugpreis erhalten Reisende in diesem Fall vollständig zurückerstattet. Anlässlich des aktuellen Streiks informiert die Lufthansa betroffene Passagiere auf ihrer Homepage und unter der Servicenummer +49 800 850 60 70 kostenfrei über ihre Buchungen und Reisealternativen.

Über flightright: Flightright (www.flightright.de), das Verbraucherportal für Fluggastrechte, startete im Frühjahr 2010. Passagiere haben die Möglichkeit, Entschädigungen für verspätete oder annullierte Flüge direkt über das Portal von flightright einzufordern. Bis heute konnte flightright bereits 400 000 Passagieren helfen. Flightright beruft sich auf die EU-Verordnung 261/2004. Diese spricht Betroffenen von Flugausfällen und Verspätungen eine Wiedergutmachung durch die Fluggesellschaft zu. Weitere Informationen auf <http://www.flightright.de>

Abdruck frei – Beleg erbeten an

Medienkontakt: Andrea Feustel | flightright GmbH |

Rudolf-Breitscheid-Straße 162, 14482 Potsdam | +49.331.981.690.44 | andrea.feustel@flightright.de